

Von: dipl.biol.schmidt
An: Smuda.Christine
Thema: Fwd: Bebauungspläne Bornheim, Hersel
Datum: Freitag, 29. Januar 2016 14:19:16
Anlagen: [Lage_Krötenvorkommen.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

jüngst stellte ich fest, dass in Hersel neben dem aktuell in der Presse befindlichen Golfplatz mehrere andere Bebauungspläne in der Verhandlung sind. Hinzu kommt das Baugebiet "Im Rosenfeld" der Stadt Bonn
Als Wechselkröten-Gutachter für das LANUV (Untersuchung aller Flächen 2009, einzelne Flächen 2009-2013) sind mir die Flächen bekannt.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Tiere auf der FFH Richtlinie im Anhang 4 und demzufolge im Bundesnaturschutzgesetz unter den Streng geschützten Arten zu finden sind.

Die Konsequenz ist, dass die Tiere nicht gefangen oder getötet und Ihre Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht zerstört werden dürfen (§44 BNatSchG).

Eine Ausnahmegenehmigung darf von den Landschaftsbehörden nur erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegendem öffentlichen Interesse befindet **und** sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Das Herbeiführen einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Wechselkröte ist ein Verstoß gegen geltendes deutsches und europäisches Recht, und dieser kann nicht durch eine Ausnahmegenehmigung aufgehoben werden.

Der Lokale Erhaltungszustand wird aus folgenden Punkten ermittelt:

Anzahl der Tiere,
Anzahl und Qualität der Laichgewässer,
Anzahl und Qualität der Winterquartiere,
Größe und Qualität des Landlebensraumes,
Vernetzungsmöglichkeit mit anderen Populationen.

Das aktuelle Bewertungs-Formular für Einzelpopulationen finden sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/102335.pdf>

Das heißt, wenn einer der oben genannten Punkte sich verschlechtert, verschlechtert sich der Zustand der lokalen Population. Da die Art sich schon NRW-weit in ungünstigem Erhaltungszustand befindet (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/liste), ist eine Verschlechterung nicht erlaubt (auch nicht mit einer Ausnahmegenehmigung). Da die Art in NRW nicht weit verbreitet ist und Bornheim-Hersel einer der 3 wichtigsten Verbreitungsschwerpunkte ist, ist auch der Erhaltungszustand der Art in NRW gefährdet.

zu den möglichen Verschlechterungen:

Anzahl Tiere: muss vorher ermittelt werden und vor Ort erhalten bleiben. Gibt es bereits Populationsgrößenschätzungen? Hierzu reicht ein paar Begehungen in einem Jahr nicht aus, da nicht alle Tiere jedes Jahr vor Ort sind und die Tiere über den Zeitraum April bis August aktiv sind.

Je nach Umfang der Umgestaltung der Flächen versuchen viele Eingreifer das Problem ja mit einer Umsiedlung zu umgehen. Bei einer Umsiedlung selbst handelt es sich aber auch um einen Verstoß gegen §44 Absatz 1, Satz 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes (Tiere fangen) und nicht um eine CEF-Maßnahme. Daher muss für die Umsiedlung eine eigene Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Außerdem stellen sich folgende Fragen:

Wie wird sichergestellt, dass der größte Teil (95%) der Population umgesiedelt wird? Sonst trifft ja auch das Tötungsverbot zu. Da ja nicht alle Tiere jedes Jahr am Gewässer sind, sind ja sicherlich Fänge in 2-3 Jahren notwendig.

Bei einer Umsiedlung gibt es außer der Zahl der Tiere weitere Probleme: Wie wird sichergestellt, dass die Tiere nicht zu wenigen genetischen Linien angehören und es später zu Inzuchteffekten kommt? Gibt es eine genetische Analyse?

Wird die Population auf Chytridpilz und Ranavirus untersucht? Man will ja keine Krankheiten verbreiten.

Wird die ausführende Firma verpflichtet, die Arbeitsgeräte zu desinfizieren?

Werden die IUCN-Kriterien für Translokationen eingehalten? siehe:

<https://portals.iucn.org/library/efiles/edocs/2013-009.pdf>

Es handelt sich insgesamt ja nicht um eine kleine Maßnahme und viele Tiere werden beeinträchtigt. Die Entwicklung der Population muss aus diesem Grund über mehrere Kröten Generationen (>6 Jahre) beobachtet werden um bei Bestandseinbrüchen reagieren zu können. Wie sehen die Risikomanagementpläne aus?

Anzahl und Qualität der Laichgewässer: lässt sich im Rahmen des guten Ausgleichs eventuell erreichen

Anzahl und Qualität der Winterquartiere: Müssen vorher kartiert werden. Ersatz lässt sich im Rahmen des guten Ausgleichs eventuell erreichen. Ein schlechtes Beispiel ist die Mülldeponie Hersel.

Größe und Qualität des Landlebensraumes:

Die derzeit von den Bebauungsplänen betroffenen Gebiete umfassen ca. 62 Hektar (inkl Rosenfeld, Stadt Bonn). Davon wird sicherlich ein Drittel von Wechselkröten in irgendeiner Weise als Landlebensraum genutzt. Da beim Ausgleich im Artenschutz gemäß LANUV Flächen im Verhältnis 1 zu 1 benötigt werden (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102335) müssten bei

Umsetzung der Pläne wahrscheinlich mindestens 20 Hektar spezielle Artenschutzfläche direkt vor Ort hergestellt werden.

Diese sind aber nicht eingeplant oder? Es muss ja eine etwaige CEF-Maßnahme vor der Baumaßnahme durchgeführt werden. Diese muss, da viele Flächen komplett umgestaltet werden, aus Gewässern, Winterplätzen (für Wechselkröte Stein/Holzhaufen mit seitlicher Sandanschüttung und sandigem Untergrund) und Jagdhabitat (sandige Flächen mit schütterer Vegetation und Bestand an bodenlebenden Insekten) bestehen. Wie wird sichergestellt, das Fortpflanzungs- und Überwinterungsstellen sowie Jagdgebiete vor Beginn der Bauarbeiten funktionieren? Wird eine dauerhafte Pflege (>20 Jahre) der Ausgleichsflächen sichergestellt?

Vernetzungsmöglichkeit :

Die bisherigen Baumaßnahmen in Bornheim-Hersel verschlechtern die Vernetzung der Populationen bereits extrem. Auch das Labyrinth aus Krötenzäunen ändert daran nichts.

Die neu geplanten Baugebiete durchschneiden die Wanderrouten und isolieren die Populationen Bonn, Kiesgrube Hüntes, Kiesgrube Horst von einander. Auch ein Krötenzaun stellt eine Barriere dar und verschlechtert die Vernetzung. Darüber hinaus stellen z. B. regelmäßig gespritzte Golfplatzrasen eine Gefährdung dar. In den entstehenden Baugebieten ist dann an den Gebäuden darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen (Lichtschächte, Gullys, Kellertreppen etc.) entstehen. Dies muss in den Auflagen zur Bebauung festgehalten werden. Der Punkt der Vernetzung ist neben dem Flächenverlust das größte Problem.

Hiermit muss ich Ihnen mitteilen, dass sich der Erhaltungszustand der Art - nach meiner Einschätzung - durch die Umsetzung dieser Planung in Bornheim/Hersel / Bonn - nicht nur Lokal , sondern NRW-weit - deutlich verschlechtert, da es sich dabei - neben Kerpen und Wesseling - um einen der drei wichtigsten Wechselkröten-Schwerpunkte in NRW handelt. Im Artenschutz kann man nicht an der Stadt-/Kreisgrenze mit den Betrachtungen aufhören, sondern muss die Gesamtsituation betrachten. Eine weitere Bebauung kann nur als gemeinsames Projekt der Städte Bornheim und Bonn unter strenger Beachtung des Artenschutzes erfolgen.

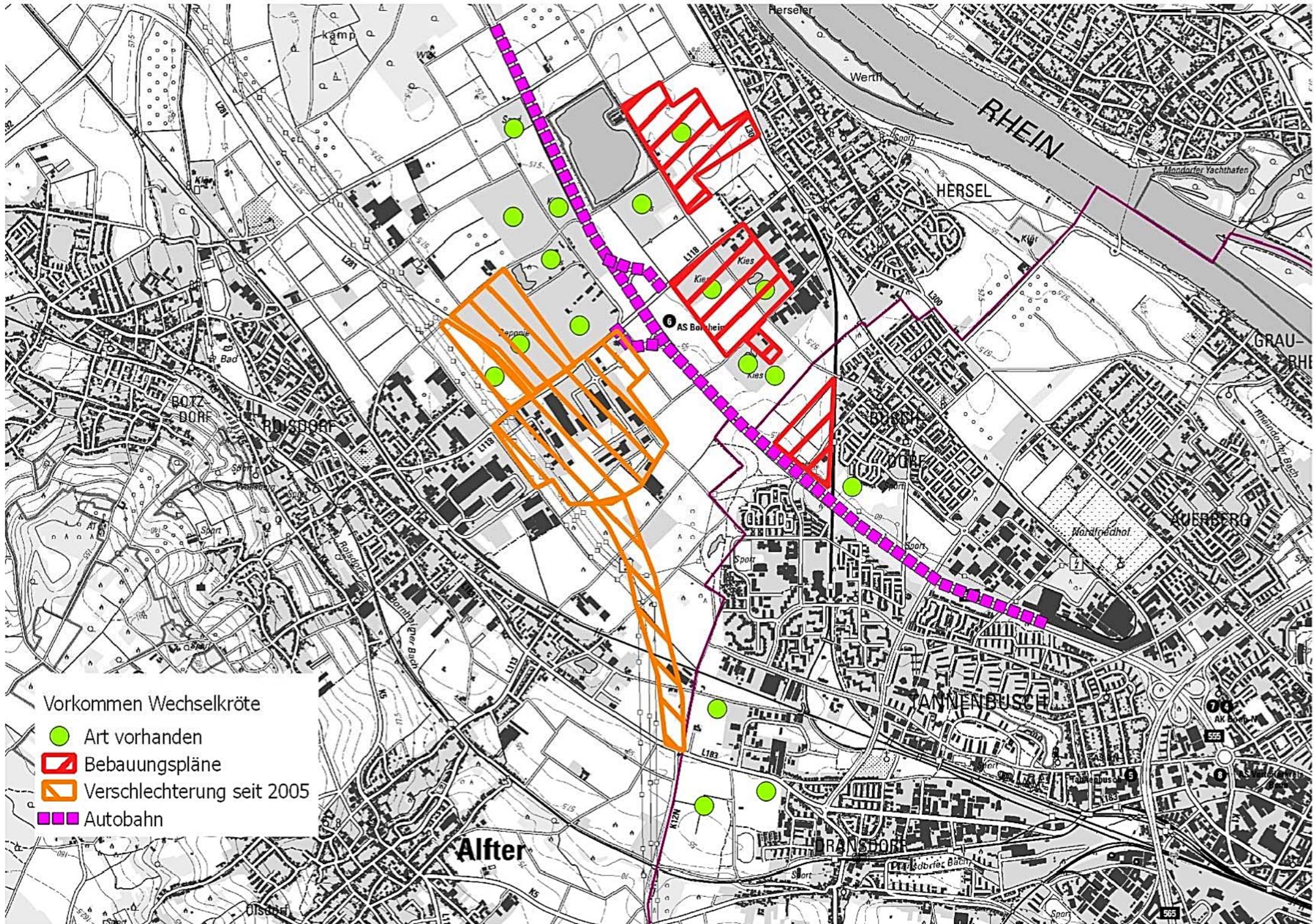
Mit freundlichem Gruß

Peter Schmidt

Landesfachausschuss Amphibien- und Reptilienschutz im NABU NRW

--

Peter Schmidt
Dipl.-Biol.- Gutachter
Sternenburgstr. 74
53115 Bonn
Tel.: 0228-225365
0176-23446134



Vorkommen Wechselkröte

-  Art vorhanden
-  Bebauungspläne
-  Verschlechterung seit 2005
-  Autobahn

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal



An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

NABU- KG Bonn
- NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

23.03.2016

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel
Ihr Zeichen 61 26 01 – He 31.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir zu dem o .g. Bebauungsplan He 31 Stellung.

Die grundsätzlichen Bedenken und Anregungen richten sich analog auch zum B-Plan He 30 (Anlage).

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Kernstück für den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich der Stadt Bornheim.

Die enorme Bedeutung dieser Fläche haben wir dem Rhein-Sieg-Kreis bereits Anfang 2015 mitgeteilt.

Wie ausgeführt ist das Gelände eine ehemalige Abgrabung, die zwischenzeitlich u.a. mit Bauschutt verfüllt wurde. Außerdem wurden seinerzeit die angrenzenden Erdwälle illegal abgetragen und auf der Fläche zusätzlich verteilt. Hierdurch ergab sich eine nicht vorgesehene erhöhte Oberfläche. Damit gingen zahlreiche Lebensstätten u.a. von Kreuzkröte und Wechselkröte verloren. Zusätzlich wurden Heckenstrukturen mit ihrer artenreichen Flora und Fauna zerstört.

NABU Kreisgruppe Bonn
Naturschutzzentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 846587
Telefax: 02254 / 847787

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 37050198
Konto-Nr. 15586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online
Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
Info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Andere Bereiche sind teilweise als renaturiert zu bezeichnen. Auch für diese Flächen sind die genannten Umweltprüfungen notwendig.

Gegen diese zusätzliche Wohnbebauung sprechen u. a. folgende Punkte:

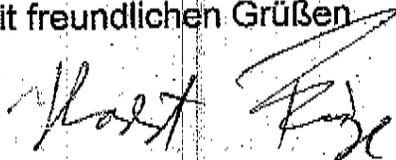
- Die schon angespannte verkehrliche Situation auf dem Mittelweg, sowie auf der Roisdorfer Straße und dem Bahnübergang würden erheblich verschärft.
- Der Siedlungsdruck auf die Nachbarflächen insbesondere die begehbaren Randbereiche verschlechtern die dortige Situation für bedrohte Tierarten zusätzlich.
- Letztendlich würden auch die im Rahmen des He30 geplanten Maßnahmen darunter leiden
- Sollten sich die zu erwartenden Auswirkungen der Abgrabungen und Verschüttungen einstellen, würde dies ggfs. zu erheblichen Schadenersatzansprüchen gegenüber der plangenehmigen Behörde führen. Gemeint sind Setzungen und andere Umweltgefahren, die auch erst später zur Kenntnis gelangen können.
- Es kommt zu erheblichen Neuversiegelungen. Die Negativauswirkungen dürften bekannt sein und werden nicht gesondert aufgeführt.
- Ein Festhalten widerspricht auch den Festlegungen des GEP. Zumal dieses Baugebiet ursprünglich als Finanzierung für den Sportplatz vorgesehen war, dies hat sich inzwischen erledigt.
- Auf die Ausführungen im Rahmen des B-Planes He 30 wird Bezug genommen.
- Ziel sollte es einerseits sein, die durch Abgrabung betroffenen Flächen zu renaturieren und die vorhandene Flora und Fauna zu erhalten und langfristig zu sichern. Teilbereiche wurden bereits renaturiert bzw. fungieren als Ausgleichsfläche.

Leider ist auch das Umland der Stadt Bornheim von dem bundesweit zu verzeichnenden Arten- und Bestandsrückgang von Arten wie Feldlerche, Feldsperling oder Kiebitz nicht verschont geblieben.

Auf dieser Fläche hätte man nun die Gelegenheit sich für die öffentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes einzusetzen und zumindest mal auf kleiner Fläche - als Gegenpol zu der bisherigen Praxis eines scheinbar grenzenlosen Wachstums über Neuversiegelungen und Zersiedelungen - Alternativen aufzuzeigen!

Leider werden nur Einzelprojekte vorgestellt, hierbei kann häufig der Überblick auf eine Gesamtplanung verloren gehen. Der „Runde Tisch“ würde mal die Gelegenheit bringen, sich über regionale Entwicklungen in Bornheim in konstruktiver Weise auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige für NABU-Bonn / NRW



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Brenig, 22. März 2016

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herrn Manfred Schier

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01 - He 31 (Ihr Schreiben vom 10.02.2016)

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Vorbemerkung:

Der geplante Freiraum zwischen Roisdorfer Straße, Mittelweg, Ertstraße und Stadtbahnlinie 16 umfasst **insgesamt ca. 31,3 ha**. Vermutlich aufgrund der verschiedenen Investoren für den Golfplatz und das Wohngebiet wurde der Bereich in zwei Bebauungspläne (He 30 mit einer Größe von ca. 24,5 ha und He 31 mit einer Größe von ca. 6,8 ha) untergliedert.

Diese Untergliederung in zwei Plangebiete birgt allerdings die Gefahr, dass bei Einzelbetrachtung die **Gesamtauswirkungen** z.B. hinsichtlich des Verkehrs, des betroffenen Links des Grünen C (Naherholung) und des Artenschutzes unterschätzt werden.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Stellungnahme:

Der Planungsraum wird im am 15.06.2011 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Wohnbaufläche und als Mischgebiet ausgewiesen. Die Verwaltung begründet den Planungsanlass mit *der großen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Bornheim*. Diese Begründung ist nach Auffassung des LSV nicht ausreichend. Im Flächennutzungsplan wurde dem prognostizierten Bedarf von 183 ha Bauland bis zum Jahr 2020 im gesamten Stadtgebiet Rechnung getragen. Große Bauland-Flächen sind bereits in Entwicklung. Warum dann dieses in Hinblick auf die schwierige Verkehrserschließung und den Artenschutz problematische Baugebiet von 6,8 ha erforderlich ist, um den Bornheimer Bedarf an Wohnungsbau zu befriedigen, ist nicht nachvollziehbar.

Der LSV regt deshalb an, auf dieses Baugebiet zu verzichten oder seine Entwicklung wenigstens solange zurück zu stellen, bis Lösungen der Verkehrs- und Artenschutzproblematik in Sicht sind.

Begründung:

1. Verkehrserschließung:

Das durch das Baugebiet He 31 mit zu erwartenden 375 Einwohnern verursachte Verkehrsaufkommen soll über den **Mittelweg**, der bereits den Betriebsverkehr aus den Abgrabungsbereichen und künftig auch den durch den Golfplatz ausgelösten Verkehr von 144 Pkw-Fahrten/Tag aufnimmt, bis zur Einmündung in die Roisdorfer Straße geleitet werden. Der Mittelweg ist gleichzeitig *Link des Grünen C* und soll damit dem Spaziergänger- und Radverkehr der erholungssuchenden Bevölkerung dienen.

Die Analyse des **Knotenpunktes Roisdorfer Straße/Mittelweg** durch die Aachener Ingenieurgruppe IVV hatte als Fazit, *dass der Knotenpunkt durch den zusätzlichen Verkehr, der sich zu den Planungen zu den Bebauungsplänen He 27, He 28 und He 31 verursacht wird, in seiner heutigen Form nicht mehr leistungsfähig sein wird*. Die Ingenieure berücksichtigten dabei noch nicht einmal das Verkehrsaufkommen, den der künftige Golfplatz (He 30) verursachen wird. Die Stadtverwaltung lehnt den vorgeschlagenen Kreisverkehr mittlerweile ab (Bonner Rundschau 12.03.2016: *Erschließung ist der wunde Punkt*) und setzt auf eine Verkehrsregelung durch eine Ampelanlage. Die Ergebnisse des ausstehenden Gutachtens zum zukünftigen Verkehrsaufkommen und zur Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs stehen noch aus.

Die weiterleitende Roisdorfer Straße ist heute bereits stark befahren. Bedingt durch die häufig geschlossenen Bahnschranken der Linie 16 und der nachfolgenden Ampelanlage an der **Kreuzung Roisdorfer Straße, Elbestraße und Moselstraße** kommt es beim Berufsverkehr oft zu Rückstaus bis über die Einmündung des Mittelweges hinaus. In diesen Stoßzeiten käme dann noch der Berufsverkehr aus dem Neubaugebiet He 31 hinzu.

Hier muss unseres Erachtens erst eine Lösung der Verkehrsproblematik auf der Roisdorfer Straße - besonders im Bereich der Bahn und der Kreuzung Roisdorfer Straße/Elbestraße/Moselstraße - her, bevor man durch weitere Baugebiete das Verkehrsaufkommen immer weiter erhöht.

Der Mittelweg wird künftig nicht mehr ein halbwegs ruhiger Spazier- und Radwanderweg im Sinne des **Grünen C** sein, auch wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit geplant ist, zwischen Roisdorfer Straße und dem Abzweig vom Mittelweg in das neue Baugebiet einen den Mittelweg begleitenden Rad- und Fußgängerweg zu bauen.

2. Umweltbelange:

Ein **Umweltbericht** zum Bebauungsplan He 31 soll bis zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes nachgereicht werden. Aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchungen liegen noch nicht vor. Untersuchungen von 2009 und 2010 geben allerdings Hinweise auf das Vorkommen etlicher geschützter Arten wie *Zauneidechse*, *Wechselkröte*, *Uferschwalbe*, *Kiebitz*, *Flussregenpfeifer* und *Rebhuhn*. Das Vorkommen von **planungsrelevanten Arten** wie Wechselkröte und Zauneidechse im Bereich des Bebauungsplans He 31 wurde inzwischen bestätigt.

Zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gibt es nur vage Hinweise. So sollen **Schutzmaßnahmen** für Uferschwalben und Wechselkröten auf dem Gelände des Golfplatzes (B.-Plan He 30) erfolgen. Die Frage stellt sich, ob diese deckungsgleich mit den im Bebauungsplan He 30 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für den Golfplatzbau sind. Diese können jedoch nicht zweimal als Kompensation für die Eingriffe in die Ökologie und als Maßnahmen für den Erhalt der geschützten Arten in zwei Bebauungsplan-Gebieten angerechnet werden.

Ansonsten werden externe Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft angeboten. Diese sollen im angekündigten Umweltbericht konkretisiert werden.

Hinsichtlich des Vorkommens streng geschützter Arten im Bebauungsplan-Gebiet stellt sich auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht die Frage, ob die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten einer Bebauung weichen müssen. Der LSV regt an, hier dem **Artenschutz** den **Vorrang** vor einer nicht zwingend notwendigen Bebauung zu geben.

Von: [fischer.theresia](#)
An: [Bongartz, Monika](#); [Smuda, Christine](#)
Cc: [trompertz.petra](#)
Thema: Bebauungspläne He 30 und He 31
Datum: Montag, 14. März 2016 11:41:15

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Frau Smuda,
da ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, per Mail die Anfrage, ob der RSK in den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren eine Fristverlängerung bis zum 31.03.16 erhalten kann.
Sofern Sie wieder im Hause sind, würde ich mich über eine kurze Rückmeldung freuen. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Theresia Fischer

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität

- 61.2 Raumplanung und Regionalentwicklung -

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323

Telefax : 02241/13-2430

e-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Internet : www.rhein-sieg-kreis.de

Dienstzeiten: Mo ganztägig, Di – Fr vormittags

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Trompertz
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-3496
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.02.2016, 61 26 01 – He 31

Mein Zeichen
61.2-Tro

Datum
06.04.2016

Bebauungsplanvorentwurf He 31, Hersel

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Anlage: Auszug aus dem Hinweisflächen- und Altlastenkataster

Sehr geehrte Frau Smuda,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf bestehen erhebliche Bedenken.

Die vom Plangebiet He 31 der Stadt Bornheim erfasste Fläche überplant einen Teilbereich einer ehemaligen Abgrabung, die durch die Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG aufgrund wasserrechtlicher und abgrabungsrechtlicher Zulassungen ab dem Jahr 1972 erfolgte. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 514 tlw., 591, 992, 593 und 594 tlw., Flur 1, Gemarkung Hersel. Die Wiederverfüllung des Abgrabungsareals, die durch die Firma Kipp-Kies-Betriebsgesellschaft mbH (KKB) vorgenommen wurde, erfolgte bis zum Beginn dieses Jahrtausend, wobei bis mindestens 1993 auch oberflächennah Bauschutt verkippt wurde.

Überhaupt ist hier von einer inhomogenen Verfüllung ohne technische Verdichtung auszugehen, da zum Zeitpunkt von Abgrabung und Verfüllung von einer baulichen Folgenutzung nicht auszugehen war. Bei einer evtl. Entsorgung von Bauschutt bzw. stark mit Bauschutt versetztem Erdaushub ist zu berücksichtigen, dass dessen Verwertung durch Verfüllung in einer der nahe gelegenen Abgrabungen heute nicht mehr zulässig ist. Stattdessen ist derartiger mineralischer Abfall entweder aufzubereiten oder zu deponieren.

Da eine Herrichtung durch Oberflächengestaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Abtragungsgesetzes NRW (AbgrG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften hierzu



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

noch nicht erfolgt ist, konnte diese Fläche durch den Rhein-Sieg-Kreis bisher nicht behördlich abgenommen werden.

Diese Abnahme enthielte nicht zuletzt die Bestätigung, dass die Herrichtung im Einklang mit den in § 3 Abs. 2 – 4 AbgrG erfolgte. Es ist jedoch denkbar, auf eine Abnahme der Herrichtung durch die Abgrabungsbehörde zu verzichten, sofern die Stadt Bornheim als Trägerin der Bauleitplanung bzw. als Bauaufsichtsbehörde die Gewähr dafür bietet, dass die Folgenutzung den vorgenannten rechtlichen Anforderungen entspricht.

Das ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung

Der durch die Abgrabung bewirkte landschaftsrechtliche Eingriff ist bisher nicht bilanziert worden. Zum Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens war davon auszugehen, dass die Fläche anschließend wieder zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn nicht sogar zu Zwecken des Biotop- und Artenschutzes herzurichten wäre. Ob sich der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG auf der Fläche selbst ausgleichen lässt, ist im Umweltbericht darzulegen. Möglicherweise werden weitere externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen erforderlich, die zu benennen und zu verorten sind.

Artenschutz

Laut Begründung wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzgutachten erstellt. Der Schwerpunkt des Artenschutzgutachtens muss auf die Art „Wechselkröte“ gelegt werden, da diese im Raum Hersel eine landesweite Bedeutung hat (Erhaltungszustand günstig). Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der ehemaligen Auskiesungsfläche der Firma Horst zu, die nun teilweise durch die Wohnbebauung überplant werden soll. Um den günstigen Erhaltungszustand der Teilpopulation zu sichern, waren in einem im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises erstellten Artenschutzkonzept Parameter für den sogenannten „Quadranten Nord“ definiert worden (Anzahl adulte Tiere, Anzahl und Größe Laichgewässer und Größe Lebensraum). Bei Überplanung des derzeit zumindest teilweise genutzten Lebensraumes der Wechselkröte werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Insofern sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Artenschutzgutachten plausibel darzulegen sind.

Wie die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Stellungnahme zum Golfplatzkonzept (Anmerkung: nördlich an das Plangebiet des He 31 unmittelbar angrenzend) am 11.03.2015 dargelegt hat, eignete sich die Golfplatzplanung bereits nicht, die artenschutzfachlichen Ansprüche auf der vom Bauleitplanverfahren He 30 eingenommenen Fläche zu befriedigen. Erst recht kann es daher nicht gelingen, die mit der vorgesehenen Wohnbebauung einhergehenden Habitatverluste dort zusätzlich aufzufangen und CEF-Maßnahmen umzusetzen. Es wird erwartet, dass ein insgesamt schlüssiges Konzept mit dem Ziel, den Ausgleich für Verluste durch Wohnbebauung und Golfplatz zu realisieren, vorgelegt wird.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass weitere Kiesabbauf Flächen zur Verfügung stünden, die „im Handlungsrahmen des Rhein-Sieg-Kreises“ ebenfalls „zu Standorten für die Wechselkröte“ entwickelt werden können. Tatsächlich wurden und werden auch den übrigen Abgrabungsunternehmen entsprechende Herrichtungsmaßnahmen im Interesse der genannten Zielart aufgegeben. Es ist sicherzustellen, dass der Eingriffsverursacher die erforderlichen Maßnahmen möglichst auf eigenen oder hinreichend rechtlich gesicherten Flächen durchführt.

Zum weiteren potentiellen Ausgleich artenschutzfachlicher und –rechtlicher Eingriffe der Wechselkröte wird auf nordwestlich des Plangebietes *vorgesehene* Kiesabbauflächen verwiesen. Hiergegen ist einzuwenden, dass diese als Ackerland gegenwärtig und bis auf weiteres noch nicht die Habitatansprüche dieser geschützten Art erfüllen. Wenngleich es sich auch um Grundstücke innerhalb eines im Flächennutzungsplan zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze vorgesehenen Bereichs handelt, so hat sich in der Vergangenheit doch gezeigt, dass die Grundstücke von ihren Eigentümern bisher nicht für eine Kiesgewinnung zur Verfügung gestellt wurden. Und selbst wenn es den (durchaus hieran interessierten) Kiesabbauunternehmen gelänge, zivilrechtlich die Verfügungsgewalt über Grundstücke zu erlangen – vor Beginn der Baumaßnahme wäre ein neues Abgrabungsvorhaben kaum genehmigt, geschweige denn Abbau und Verfüllung abgeschlossen.

Ebenso wird für das derzeit schon bekannte Vorkommen der Zauneidechse eine weitgehende Erfassung und Bewertung der Population für erforderlich gehalten. Hierzu sind innerhalb eines Untersuchungsjahres, im Zeitraum Mai/Juni und August bis Oktober, sechs Untersuchungstermine erforderlich.

Des Weiteren sind alle planungsrelevanten avifaunistischen Arten abzuprüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass die aufgeführten Diskrepanzen im noch zu erstellenden Umweltbericht ausgeräumt werden.

Darüber hinaus reicht die geplante Wohnbebauung in eine ehemalige Abgrabung der Fa. Schulz GmbH & Co KG, vormals Fa. Stradic hinein (Flurstücke 601, 600 und 597, 598, Flur 1, Gemarkung Hersel. Die Rekultivierung wurde 2001 abgenommen. Alle artenschutzfachlichen und –rechtlichen Aussagen, die für die Flächen der ehemaligen Auskiesung und Verfüllung der Firmen Horst und KKB getroffen wurden, gelten hier analog.

Ein weiterer wesentlicher Baustein des Umweltberichtes muss sowohl ein maßnahmenbezogenes als auch populationsbezogenes Artenschutz-Monitoring sein, das bei landesweit bedeutsamen Art-Vorkommen vorgeschrieben ist.

Bauzeitenmanagement

Insgesamt ist ein Zeitplan (Ablaufplan) zur Umsetzung des geplanten Wohngebietes zu erstellen, der den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten gerecht wird. Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind genauso zu berücksichtigen wie jeweils an die Arten jahreszeitlich angepasste Bauzeiten.

Verkehrerschließung

Laut Begründung wird der Mittelweg die verkehrstechnische Haupteerschließung darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelweg darüber hinaus nicht nur zur Erschließung des geplanten Golfplatzes dient, sondern auch als einzige Erschließungstrasse für die bereits bestehenden Abgrabungen und für die Abgrabungskonzentrationszone überhaupt herhält.

Auf eine Befahrbarkeit durch Schwerlastverkehr ist daher in der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen, weshalb eine Anbindung an die Landesstraße L 118 mittels eines Kreisverkehrs zumindest ausreichend zu bemessen ist.

Leitungen

Leitungsverläufe innerhalb der verfüllten Abgrabung sind hier nicht aktenkundig. Im Zweifel sollten das damalige Abgrabungsunternehmen (Fa. Horst) bzw. das Verfüllunternehmen KKB GmbH hierzu kontaktiert werden.

Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Bei Erdarbeiten ist insbesondere mit Bauschutt zu rechnen. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zu berücksichtigen. Für die Verwertung in Nordrhein-Westfalen sind die „Verwertererlasse“ zu berücksichtigen. Qualität und Menge sowie der Entsorgungsort von belastetem Aushubmaterial sind zu dokumentieren.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube Bornheim-Hersel. Sie wurde im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. **5208/3034-2** als Altablagerung registriert, s. Anlage.

2006 wurde durch Kühn Geoconsulting, Bonn jeweils eine Studie zum Baugrund und zur Altlastensituation erstellt. 2014 wurde eine vertiefende Untersuchung durch das Ing.- Büro Dr. Tillmanns & Partner, Bergheim durchgeführt. Dabei wurden Auffüllungen bis ca. 20 m festgestellt. Die Auffüllungen zeigen u.a. deutliche Hinweise auf Abbau organischer Substanz auf, mit Ausgasung von Methan von bis zu ca. 13 Volumen-%. Zudem wird auf nicht kalkulierbare Setzungen aufmerksam gemacht.

Im Rahmen einer weiteren Baugrunduntersuchung auf einer Teilfläche der Altablagerung (heutiger Sportplatz Hersel) durch das Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie, Altenberge wurden PAK-Gehalte im Feststoff und Sulfatgehalte im Eluat gefunden. Dies führt zu einer Einstufung des analysierten Bodenmaterials in die Kategorie Z2 nach LAGA TR Boden, Stand 5.11.2004.

Für die weitere Planung bzw. Umsetzung sind folgende Punkte im Bebauungsplanverfahren in geeigneter Art und Weise mit aufzunehmen und zu beachten um Gefahremomente auszuschließen:

1. Die Fläche ist entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind zu kennzeichnen, um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion).

2. Entweichendes Deponiegas ist für die Bebauung eine wesentliche Komponente. Diesem Umstand ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dazu gehören die ausreichende Be- und Entlüftung der Gebäude und Schächte sowie der Einbau einer passiven Gasdrainage und ggf. zusätzlicher Entgasungseinrichtungen. Außerdem ist sicherzustellen, dass es durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht zu Gasmigration in die angrenzenden Bereiche kommt.
3. Für die Gründung ist die ungeklärte Setzungsproblematik zu berücksichtigen.
5. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dächer, Fahrwege, Parkplätze etc.) ist über die öffentliche Kanalisation vorzunehmen.
6. Die Qualität des vorhandenen Oberbodens ist im Hinblick auf die Nutzung (Wohngebiet/Kinderspielfläche) vor Aufbringung von Mutterboden nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen. Abhängig von den Ergebnissen ist danach die weitere Vorgehensweise mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz abzustimmen und festzulegen.
7. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Deponiegasproblematik (Gasdrainage unter den Gebäuden, Warnhinweise an begehbaren Schächten) sind aufgrund noch möglicher und vorhandener Belastungen fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.
8. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, abzustimmen. Der Gutachter hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (Zulassung) gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu besitzen.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>
http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird hingewiesen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit unter http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_66/bilanzierungsverfahren_ginster_und_steinheuer.pdf

sich über das Bodenbewertungsverfahren Ginster & Steinheuer zu informieren.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Immissionsschutz

Das o. g. Planvorhaben entspricht einer heranrückenden Wohnbebauung, die Immissionskonflikte auslösen kann. Für das weitere Planverfahren wird daher empfohlen eine Bestandserfassung aller gewerblichen Nutzungen im Umkreis von 400 Metern, genehmigte wie ungenehmigte Objekte/Nutzungen (wie z. B. Kiesabbauflächen, Colonia Recycling GmbH, Adolf Widdig Asphalt- u. Straßenbau GmbH, Sportplatz unter Betrachtung der tatsächlichen Nutzung wie bspw. Fremdvermietungen, etc.) vorzunehmen. Die Immissionsauswirkungen sollten gutachterlich geprüft werden. Dabei sollten auch mögliche Immissionen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes He 30 (Golfplatz) mit den geplanten Komponenten Clubhaus inkl. Fremdvermietung, Restaurant/Außengastronomie, Parkplätze etc., berücksichtigt werden

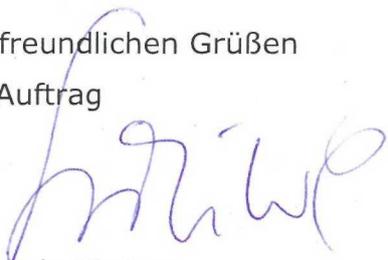
Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

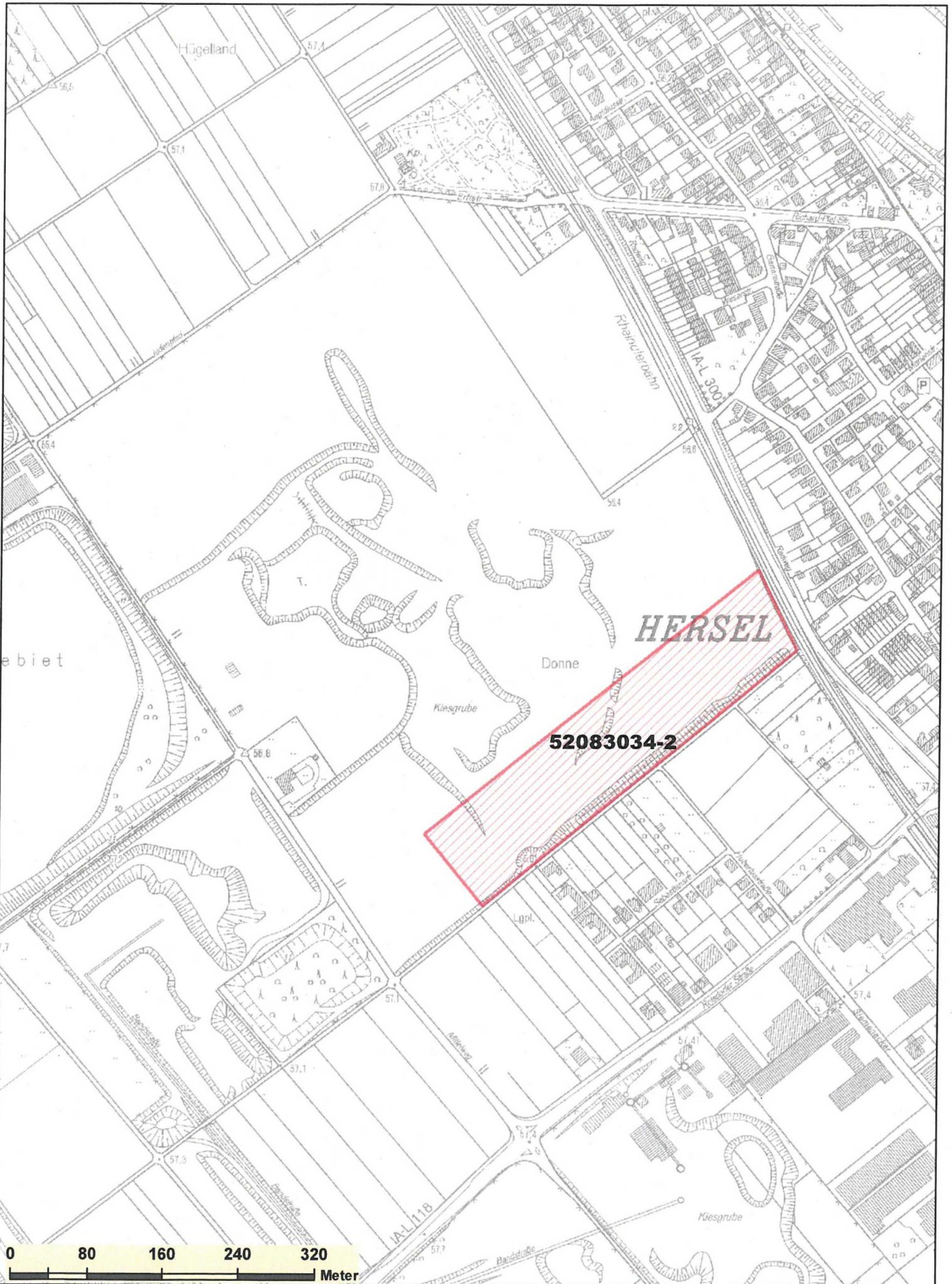
Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gabriele Strüwe



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(102/103/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.03.2016

Bebauungsplan He 31 Hersel (Wohngebiet mit 150 WE – ca. 375 Einwohner -); Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 10.002.2016; Az: 61 26 01-He 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich Bedenken.

Die L 118 wird mit ca. 11.100 Kfz/d befahren (Wert 2010); der Schwerlastanteil liegt bei ca. 10 %.

Die Landesstraße verläuft im Bereich der Anbindung L 118/ Mittelweg an der freien Strecke der Landesstraße und im Bereich der Anbindung L 118/ Hubertusstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Wie der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu entnehmen ist, wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, um die Leistungsfähigkeit des Knotens L 118/ Mittelweg zu erläutern. Resultat ist, dass ein Kreuzungsumbau erforderlich wird. Hier ist festzulegen, wie der Knoten künftig sicher und leistungsfähig gestaltet werden soll; dahingehend sind zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Abstimmungen erforderlich.

Zusätzlich zur v. g. Anbindung u. a. des Plangebietes soll die Wegeparzelle der Hubertusstraße (mündet ebenfalls in die L 118) „als Geh- und Radweg beziehungsweise für den Bedarfsfall als Notanbindung ausgebaut werden. Somit wird eine direkte Verbindung zu dem Nahversorgungszentrum und den Nahverkehrshaltestellen der Busse und der Bahn ermöglicht. **Darüber hinaus sollen über diesen Abzweig gegebenenfalls weiter noch zu entwickelnde Siedlungsbereiche erschlossen werden, die südlich des Plangebietes liegen.**“

Die Hubertusstraße ist auch im Einmündungsbereich L 118/ Hubertusstraße in keinster Weise geeignet, zusätzliche Verkehre (Erschließung weiterer Siedlungsbereiche) aufzunehmen oder gar sicher abzuwickeln. Der Anbindung wird seitens des Landesbetriebes in dieser Form nicht zugestimmt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADEDDE
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Neben einer Aufweitung des Einmündungsbereiches und der Herstellung der erforderlichen Sichtverhältnisse ist auch eine andere Einmündungsform erforderlich (Linksabbieger).

Im Zug der Aufstellung eines Gutachtens unter Berücksichtigung aller aktuellen Planungsvorhaben der Stadt Bornheim sind auch der die Bahnüberquerung der L 118, der Knoten L 118/ L 300 und die Anschlussstellen A 555/ L 118 zu untersuchen.

Bei der Planung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keinerlei Verkehre außerhalb der Anbindungen über die L 118 zur L 300 entstehen.

Bei einer solchen Entwicklung sind Umbauten der Anlagen, die eine Bahnquerung beinhalten zu Lasten der Stadt Bornheim zu ertüchtigen.

Eine weitergehende Stellungnahme kann seitens des Landesbetriebes erst nach Vorlage v. g. Aussagen/ Unterlagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

14. März 2016

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrter Frau Smuda,

danke für Ihre Mitteilung vom 10. Februar 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplanten Verkehrsflächen mit Wendeanlagen für unsere Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.

An den Wohnwegen im nordöstlichen Bereich, sollten ausgewiesene Abfallsammelplätze zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag berücksichtigt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha van Keeken

Ralf Mundorf

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Smuda
Postfach 1140
53308 Bornheim



Smuda

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Recht
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
80101b

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

Bergheim, 24. Februar 2016

Aufstellung des Bebauungsplanes He 31 „Hersel, Bereich zwischen Mittelweg, Stadtbahntrasse und nördl. Rösdorfer Straße“

Ihr Schreiben vom: 10.02.2016, Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 31

Sehr geehrte Frau Smuda,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert. Daher ist es sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich am Gewässer durchzuführen. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seeliger



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 28.01.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-36/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, L 118 zwischen Mittelweg und Autobahn A555

Ihr Schreiben vom 20.01.2016, Az.: 38 25 10

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382012-197/13 vom 26.07.2013. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

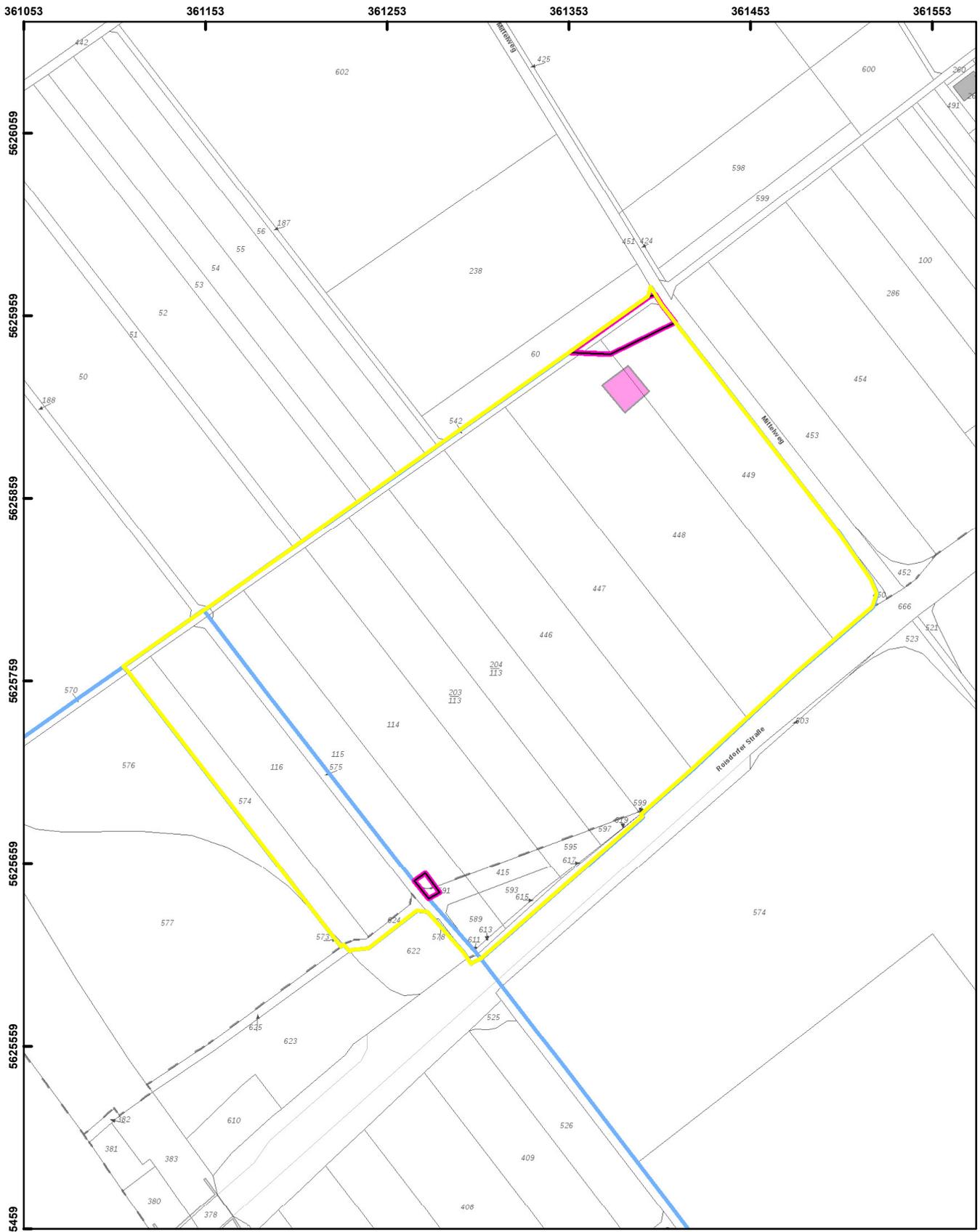


www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Datum 28.01.2016
Seite 2 von 2

Im Auftrag

(Brand)



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-36/16**

Maßstab : 1:3.000
Datum : 28.01.2016



- Legende**
- aktuelle Antragsfläche
 - alte Antragsflächen
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - militärische Anlage
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 18.02.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-96/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Nr. He 31 - OT Hersel

Ihr Schreiben vom 10.02.2016, Az.: 61 26 01 He 31

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugründeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Mit freundlichen Grüßen

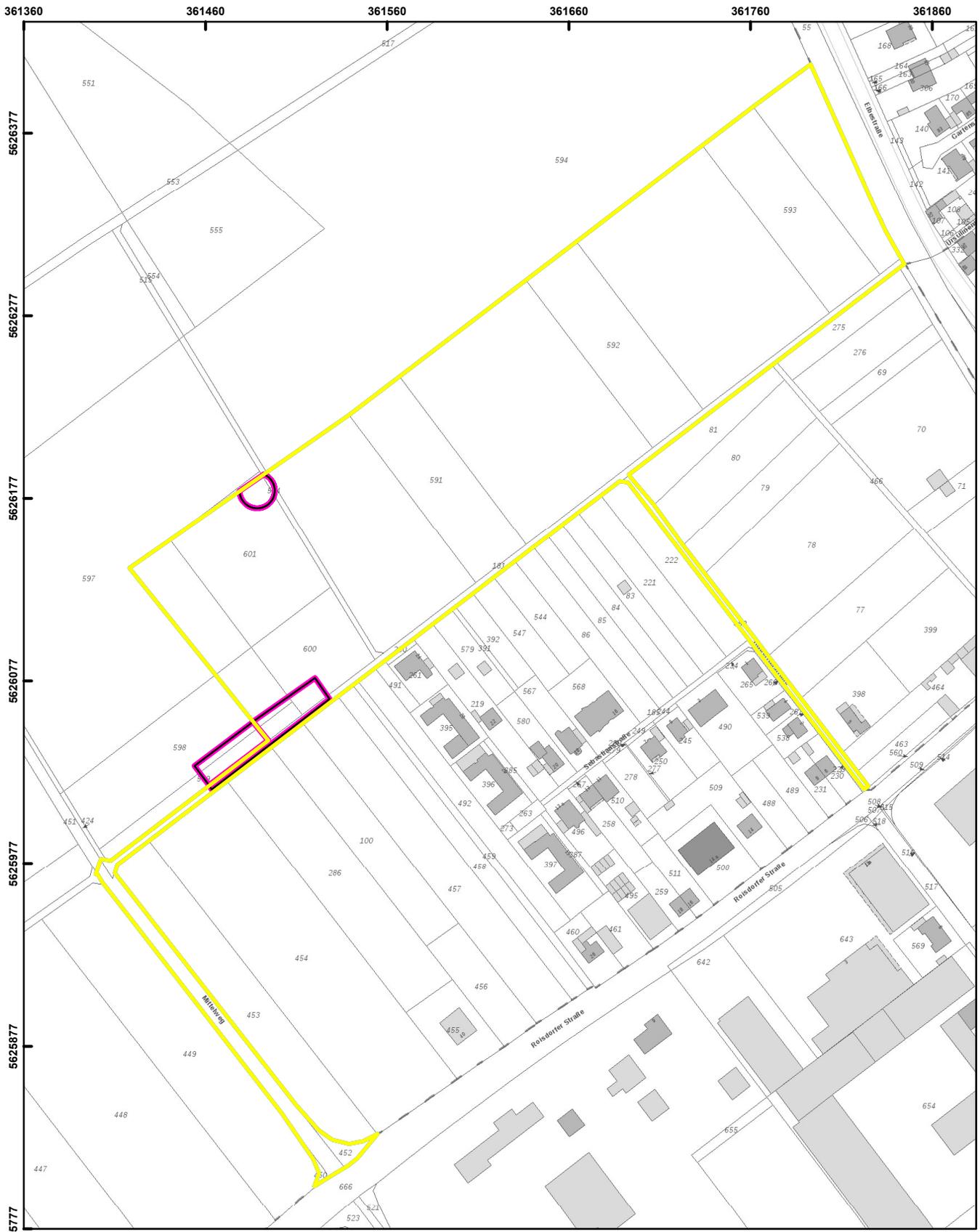
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf



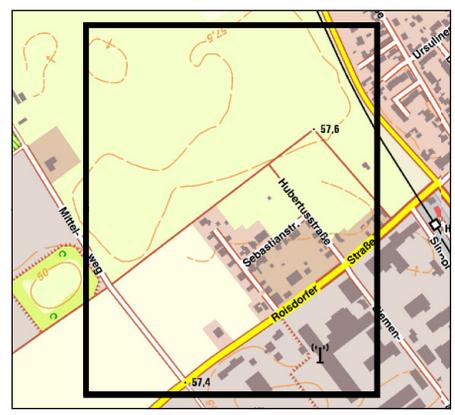
Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-96/16

Maßstab : 1:3.000
Datum : 18.02.2016

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- alte Antragsflächen
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- militärische Anlage
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Von: [Schmitz, Josef](#)
An: [Smuda, Christine](#)
Cc: [Ellenberger, Ludger](#)
Thema: Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel
Datum: Freitag, 19. Februar 2016 10:12:31

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 19.02.2016

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel

Ihr Schreiben vom 10.02.2016

Ihr Zeichen: 61 26 01 – He 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zur Zeit keine Bedenken.
Jedoch ist der Knoten L 118 (Roisdorfer Straße) / Mittelweg entsprechend zu ertüchtigen.

Hier kommt sowohl eine Lichtsignalanlage, alternativ ein Kreisverkehrsplatz in Frage.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrslenkung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
10. März 2016
Rhein-Sieg-Kreis

10/3

Ansprechpartner/in Petra A.Schmitz
(auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon 02 28. 77 2509
Telefax 02 28. 77 2618
E-Mail Petra-A.Schmitz@Bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 2 / 7 C
Mein Zeichen 62-3
Datum 08.03.2016

Amt für Bodenmanagement u.
Geoinformation
Stadthaus
Berliner Platz 2

Bebauungspläne He 30 und He 31 in der Ortschaft Hersel

Ihr Zeichen: 61 26 01 – He 30 bzw. 61 26 01 – He 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Bundesstadt Bonn wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das geplante Wohngebiet sowie der geplante Golfplatz grenzen an die Strecke der Stadtbahn Linie 16 an.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin die Option des Schienengüterverkehrs Im Bonner Norden erhalten bleiben muss.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne He 30 und He 31 ist zu sicherzustellen, dass diese der Intension „Güterverkehr bei gleichzeitigem Ausbau von Hochbahnsteigen“ nicht entgegenstehen. Hierbei ist auch ein möglicher Flächenbedarf parallel zu den Gleisen zu berücksichtigen, welcher bei der Umfahrung der Haltestelle Hersel über ein drittes Gleis entstehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Braun

Leiter des Amtes für Bodenmanagement
und Geoinformation

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

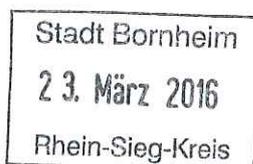
Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC: COLSDE33

Postbank Köln
IBAN: DE04 3701 0050 0011 8905 01
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
IBAN: DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC: GENODED1BRS

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Smuda
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

21. März 2016

Ca. 24/3

**Stellungnahme zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel
Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 31**

Sehr geehrte Frau Smuda,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Das Plangebiet kann durch Netzerweiterung des in der Hubertusstraße bzw. in der Roisdorfer Straße vorhandenen Stromnetzes mit Elektrizität versorgt werden. Zusätzlich wird für die Stromversorgung der geplanten Bebauung in einem bestimmten Bereich eine Trafostation im Plangebiet benötigt. Der Bereich ist dem Plan im Anhang zu entnehmen. Die Maße der Kompakt-Trafostation sind circa: H/B/T 1285mm/ 2540mm/ 1180mm. Das ergibt eine Stellfläche von rd. 3 m². Es ist zu beachten, dass die Station von drei Seiten zugänglich sein muss und eine Fläche von rd. 3 m x 6 m in Richtung dieser drei Seiten nicht bebaut sein darf (Sicherheitserfordernis). Wir fordern aus diesem Grund, in o.g. Bereich eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) mit der Größe von 20 m² festzusetzen. Die Fläche kann geringer ausfallen, wenn die Seiten der drei nicht zu bebauenden Flächen in Richtung öffentlicher Straßenverkehrsfläche verlaufen. Wir weisen darauf hin, dass diese Anforderungen auf Erfahrungs- bzw. Standardverbrauchswerten beruhen und sich gfls. ändern können.

Die Versorgungsanfrage des Investors ist an folgende Stelle zu richten:

Fachbereich MAS der RheinEnergie AG, Herr Esser, Tel. 0221 - 178 2711, E-Mail h.esser@rheinenergie.com.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

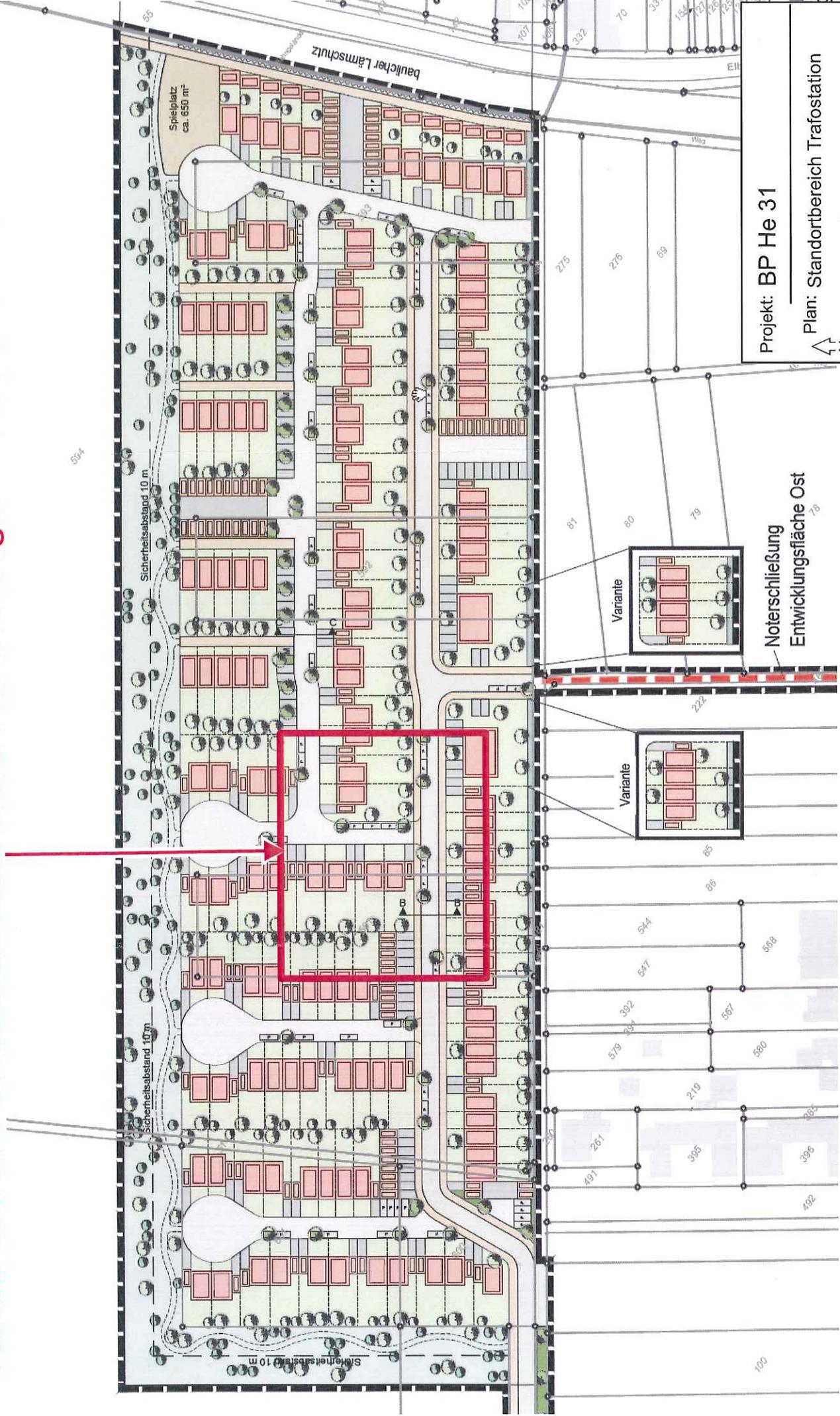
Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Großwendt
Dr. Großwendt

Björn Lohwasser
Lohwasser

Anlage: Standortbereich Trafostation

Rotes Viereck stellt Standortbereich für benötigte Trafostation dar.



Anlage 1: Standortbereich Trafostation

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 - Stadtplanung
z.Hd. Christine Smuda
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01 – He 31 / 10.02.2016	T-AW Br / 02.06.2014	23.03.2016

Betrifft: **Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan besteht seitens des Abwasserwerkes des StadtBetrieb Bornheim und dem Wasserwerk betriebsgeführt durch denselben grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten unsere Stellungnahme zur Baulandentwicklung in Hersel-West vom 02.06.2014 zu berücksichtigen, die den gleichen Bereich behandelt. Zusätzlich bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

Wasserversorgung:

Die Leitungstrassen der Ver- und Entsorger sind grundsätzlich von Anpflanzen von Bäumen oder eventuell anderweitig geplanter Ausgleichmaßnahmen freizuhalten. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ von Februar 2013.

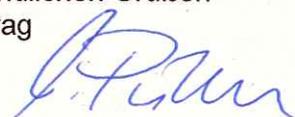
Bei Bündelung der Versorgungsträger in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) wird empfohlen, eine Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom einzuplanen.

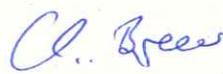
Abwasserentsorgung:

Gemäß der o.g. Stellungnahme ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung des § 51.a LWG genauer zu betrachten. Das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde möglich.

In Verbindung mit dem angrenzenden Golfplatzes des Bebauungsplanes He 30, der zur Beregnung seiner Rasenflächen große Wassermengen benötigt, wäre im Zuge der Entwässerungsplanung eine Kooperation denkbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Markus Pützer)
stellv.-TL Abwasserwerk


(Christian Breuer)
Abwasserwerk

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbinfo@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821



Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Bongartz / Frau Smuda
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
29. März 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/16
117/Bo 02/16

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
23.03.2016

Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Bongartz
sehr geehrte Frau Smuda,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen die o. g. Bebauungsplan-Entwürfe keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Plangebiete der Bebauungspläne He 30 für die Anlage eines Golfplatzes und He 31 für das Wohngebiet Hersel West liegen direkt westlich angrenzend an die Gleisstrasse der HGK, auf der die durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG betriebene Stadtbahnlinie 16 verkehrt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen zu keinen betrieblichen Einschränkungen auf der Eisenbahn-/Stadtbahntrasse führen.

Bereits heute besteht eine hohe Auslastung des Kreuzungsbereiches Elbestraße (L300) / Roisdorfer Straße (L118), wovon auch die nahegelegene BÜSTRA-Anlage betroffen ist. Da durch die Bebauung zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist, wird in Zusammenarbeit mit Straßen NRW eine Neuplanung dieses Bereiches erforderlich.

Alle Baumaßnahmen im BÜSTRA-Bereich sind zwingend mit der HGK abzustimmen. Die Kosten für den Umbau der BÜSTRA-Anlage sind durch den Baulastträger der Maßnahme zu tragen.

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass es durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Daher muss ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahn eingehalten bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden, da wir betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner nicht tolerieren werden. Entsprechende Maßnahmen gegen Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nicht zu Lasten unserer Konzerngesellschaften durchgeführt werden. Der Eisenbahn-/Stadtbahnbetrieb muss weiterhin ohne zeitliche Beschränkung möglich sein.

Parkgürtel 26
50823 Köln
Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0
Fax 0221. 178-22 22

www.stadtwerke.koeln
info@stadtwerkekoeln.de

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:

Martin Börschel

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtsgericht Köln

HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn

IBAN:

DE51 3705 0198 0001 1229 51

SWIFT-BIC: COLSDE33

USt.-ID. Nr. DE 122 804 750

St.-Nr. 217 5785 0020

KVB-Stadtbahnlinie:

Sie erreichen uns mit
der Linie 13,
Haltestelle Escher Straße



Wir bitten Sie, auch die Stadtwerke Köln GmbH an dem weiteren Verfahren, gerne auch unter der o. g. E-Mail-Adresse, zu beteiligen, so wie wir zur Verbesserung unserer internen Bearbeitung grundsätzlich bei allen Verfahren, an denen eine unserer Konzerngesellschaften beteiligt wird, auch in Ihren Verteiler aufgenommen werden möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Preuss'.

Preuss

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Siebrecht'.

Siebrecht

Von: [Grünefeld Rolf](#)
An: [Smuda, Christine](#); [Bürgerdialog Stadt Bornheim](#)
Thema: Bauleitplanung der Stadt Bornheim, Aufstellung Bebauungsplan He 31
Datum: Freitag, 11. März 2016 15:34:24
Anlagen: [kundencenter.jpg](#)

Sehr geehrte Frau Smuda,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 10.02.2016, Az.: 61 26 01 – He 31
und senden Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung, solange der Bestand der Erdgas-Versorgungsleitungen im Mittelweg gesichert bleibt.

Die Erdgas-Versorgung der geplanten Wohnbebauung ist aus dem umliegenden Erdgas-Versorgungsnetz – den Bedürfnissen entsprechend – möglich.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Besonderer Hinweis:

Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Als besonders kritische Baumarten sind bislang die Platane, Ahorn, Linde, Kastanie und Zeder zu bewerten. Diese sollten möglichst nicht die Pflanzliste aufgenommen werden.

Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

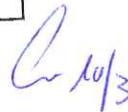
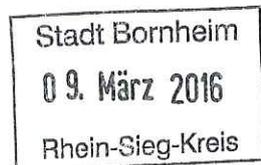
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Regionalgas Kundencenter



Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

Stadt Bornheim
7.1 Stadt Planung
Frau Smuda
Postfach 1140
53308 Bornheim



Verwaltung
Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling
Tel. 02236 - 94420

Wasserwerk
Willy-Brandt-Str. 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 - 2728
Fax: 02236 - 5520

Wesseling, den 07.03.2016

Unser Zeichen: Sp/La

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel
Bezug: Ihr Zeichen: 61 26 01 – He 31, Ihr Schreiben vom 10.02.2016

Sehr geehrte Frau Smuda,

aus Sicht des WBV bestehen gegen die oben genannte Maßnahme keine Bedenken und wir stimmen der geplanten Maßnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel



Dr. Axel Spieß

Verbands-Ingenieur WBV sowie
Leiter Betrieb Wasser der RheinEnergie AG

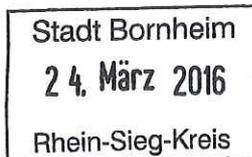


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
7.1 Stadtplanung
53332 Bornheim



REFERENZEN 7.1 Stadtplanung, Fr. Smuda, Schreiben vom 10.02.2016
ANSPRECHPARTNER Frank Bädorf
TELEFONNUMMER 02251 9561120
DATUM 22.03.2016
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. He 31 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen

Postanschrift: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Pakete: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen

Telefon: +49 241-919 5500 | Telefax: +49 391 580142335 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 22.03.2016
EMPFÄNGER
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Gerd Wolter

i.A.

Frank Bädorf



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Christine Smuda
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 178970

Datum
07.03.2016

Seite 1/1

AZ: 61 26 01 - He 31, Bebauungsplan he 31 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Smuda,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Von: [Bongartz, Monika](#)
An: [Smuda, Christine](#)
Thema: WG: Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel (Hubertusstrasse)
Datum: Montag, 4. April 2016 15:43:47
Anlagen: [20160309125631.pdf](#)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bongartz

Dipl.-Ing. Monika Bongartz
Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Sachbearbeiterin
Abteilung 7.1 - Stadtplanung

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 - 261
Telefax: (02222) 945 - 126
E-mail: Monika.Bongartz@Stadt-Bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Von: Reese, Renate, Vodafone DE [<mailto:Renate.Reese02@vodafone.com>]
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2016 12:32
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel (Hubertusstrasse)

Sehr geehrte Frau Bongartz,

in der vorherigen mail stand versehentlich He 30, sorry. Hier die korrekte Auskunft:

wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Renate Reese

Ihre Ansprechpartnerin:
E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Renate Reese
Netzdokumentation/TLPT-W

Vodafone GmbH
D2 Park 5
40878 Ratingen
Tel.: 02102/98-6628
Fax: 02102/98-9451

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
An: [Smuda, Christine](#)
Thema: Stellungnahme S00185270, Stadt Bornheim, Bebauungsplan HE 31 in der Ortschaft Hersel
Datum: Donnerstag, 24. März 2016 16:40:26

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2016.

Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

**Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim**

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 -He 31, Smuda	10.02.2016	PLEdoc GmbH	1367004	16.02.2016

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH | Gladbecker Straße 404 | 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 | Telefax 0201/ 36 59-163 | E-Mail: info@pledoc.de | Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 | USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 | SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Von: [Bongartz, Monika](#)
An: [Smuda, Christine](#)
Thema: WG: Mittelweg u.a. , Bornheim Trasse nicht betroffen: 71031
Datum: Dienstag, 1. März 2016 08:52:45

Von: leitungsauskunft@interoute.com [mailto:leitungsauskunft@interoute.com]
Gesendet: Montag, 29. Februar 2016 15:27
An: Bongartz, Monika
Betreff: Mittelweg u.a. , Bornheim Trasse nicht betroffen: 71031

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax:+4930254311729
Email: leitungsauskunft@interoute.com
Web: <http://www.interoute.com/>

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.
Ihre Anfrage vom: 29/02/2016
Lage der Baustelle: Mittelweg u.a. , Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - He 31
Unsere Bearbeitungsnummer: 71031

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Von: [Bennor, Angelina](#)
An: [Smuda, Christine](#)
Thema: Leitungsauskunft - Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel in Bornheim
Datum: Freitag, 19. Februar 2016 08:29:58

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelina Bennor

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15740
T extern +49 231 5849-15740
mailto: angelina.bennor@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Von: [Reifferscheid Ralf RRE](#)
An: [Smuda, Christine](#)
Thema: B-Plan He 31 in der Ortschaft Hersel
Datum: Montag, 22. Februar 2016 13:16:14
Anlagen: [image003.jpg](#)
[scan20160222124629.pdf](#)

Anfragen bitte **mit Übersichtsplan** an folgende Emailadresse senden!

Wegerecht: wegerecht@rmr-gmbh.de



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

RMR Aktenzeichen: 600339

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der unten genannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass auch dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. In dem Fall bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Reifferscheid

Abteilung GW - Wegerechte/Leistungs-
überwachung/Rechtsangelegenheiten

Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefax: 02236 / 8913-3-269
Telefon Wegerecht: 02236 / 8913-444
Email Wegerecht: wegerecht@rmr-gmbh.de
Homepage: www.rmr-gmbh.de

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region West • Deutz-Mülheimer
Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Frau Smuda
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-16-10514 (Schi17878)

19.02.2016

Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 31

Ihre Nachricht vom 10.02.2016

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Smuda,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

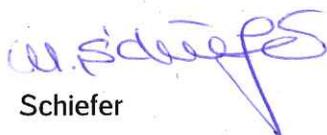
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V.


Strauß

i. A.


Schiefer

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber